

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat aufgrund der §§ 19, Abs. 1, und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04. 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. 9. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 7. 2017 (GVBl. S. 150) und der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung in seiner 27. Sitzung am 12.12. 2017 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein vom 29. 10. 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2009 vom 6. 11. 2009, wird wie folgt geändert:

Der § 5 - Gebühren -, Absatz 1, erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Verwaltungsgebühr, Benutzung Leichenhalle/Friedhofskapelle, Grabstättengebühr, Verlängerung Ruhezeit und Gebühren Restlaufzeit Umbettungen

Verwaltungsgebühr (einmalig für jede Bestattung / Umbettung)	25,00 Euro	
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle je Bestattung / Umbettung	100,00 Euro	
	Grabstätten- gebühr Euro	Gebühr bei Umbettungen und Verlängerung der Ruhezeit Euro pro Jahr
Reihengrab (25 Jahre)	941,00	38,00
Umbettung Leiche/Urne in Reihengrab	entfällt	entfällt
Doppelgrab (25 Jahre)	1.448,00	58,00
Umbettung Leiche/Urne in Doppelgrab	entfällt	entfällt
Urnenreihengrab (20 Jahre)	421,00	21,00
Umbettung Urne in Urnenreihengrab	entfällt	entfällt
Urnen-doppelgrab (20 Jahre)	674,00	34,00
Umbettung Urne in Urnen-doppelgrab	entfällt	entfällt
Urnen-gemeinschafts-grabstätte (20 Jahre)	363,00	entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Lobenstein, den 19.2.2017

**Weigelt
Bürgermeister**

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.